

Rechtsprechungsübersicht Mai 2022

1. Materielles Asylrecht

Keine Flüchtlingsanerkennung nach Wehrdienstentziehung in Syrien: Die Militärdienstverweigerung bzw. der alleinige Entzug vor der Wehrpflicht in Syrien rechtfertigt nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, so das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seinem [Beschluss vom 11. Mai 2022 \(Az. 2 LB 52/22\)](#). Wehr- bzw. Reservedienst in der syrischen Armee würde keine Verbrechen oder Handlungen umfassen, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fielen, außerdem fehle es an der erforderlichen Verknüpfung der Strafverfolgung oder Bestrafung wegen der Verweigerung des Militärdienstes mit einem Verfolgungsgrund.

Gefährdung von christlichen Konvertierten im Iran: Mit [Urteil vom 2. März 2022 \(Az. 4 LB 785/20 OVG\)](#) hat das Oberverwaltungsgericht Greifswald das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dazu verpflichtet, zwei Kläger als Flüchtlinge anzuerkennen, weil ihnen wegen ihrer Konversion zum christlichen Glauben im Fall der Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen des iranischen Staates drohten. Die Konversion zum Christentum setze einen iranischen Staatsangehörigen mit ursprünglich schiitischer Religionszugehörigkeit für sich genommen noch nicht einer begründeten Furcht vor Verfolgung aus, maßgeblich für das Maß der Verfolgungsgefahr sei vielmehr, wie sich der Betroffene im Iran verhalte und inwieweit die Konversion nach außen erkennbar sei. Bei zwei der vier Kläger, so das OVG, sei nicht zu erwarten, dass es ihnen im Iran gelingen würde, ihre Religion zurückhaltend und unauffällig auszuüben; bei zwei weiteren Klägern stellte das Gericht dagegen keine identitätsprägende Konversion zum Christentum fest.

2. Asylverfahren

Zusicherung vor Dublin-Überstellung vulnerabler Schutzsuchender nach Italien: Mit [Beschluss vom 11. Mai 2022 \(Az. 10 LA 46/22\)](#) hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in einem asylrechtlichen Verfahren die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. In dem Verfahren geht es um die Frage, ob vulnerablen Antragstellern wie Familien mit Kindern, bei denen Italien für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig sei, bei Überstellung nach Italien ohne Vorliegen einer individuellen Garantieerklärung eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK und Art. 4 GRC drohe. Diese Frage sei in der Recht-

sprechung des OVG unter Auswertung aktueller Erkenntnis-mittel noch nicht geklärt.

Spanien für vulnerable Personen kein sicherer Drittstaat: Mit [Beschluss vom 29. April 2022 \(Az. 4 L 291/22.A\)](#) hat das Verwaltungsgericht Aachen entschieden, dass eine Familie mit Kleinkind, der in Spanien internationaler Schutz zuerkannt wurde, nicht dorthin abgeschoben werden darf. Die Familie würde bei einer Abschiebung, so das Gericht, wahrscheinlich in eine menschenrechtswidrige Situation geraten, weil nicht zeitnah eine Unterkunft zur Verfügung stünde. Die dem Gericht vorliegenden Erkenntnis-mittel ließen eine Gleichgültigkeit der spanischen Behörden gegenüber den Antragstellern erwarten.

Kein Antrag auf Zulassung der Berufung durch bloße Berufung: Eine Auslegung oder Umdeutung der von einem Rechtsanwalt gefertigten Rechtsmittelschrift als Zulassungsantrag gemäß § 78 Abs. 4 AsylG ist bei der ausdrücklichen Bezeichnung des Rechtsmittels als „Berufung“ und mangels jeglichen Anhalts für einen davon abweichenden Willen nicht möglich, so der Verwaltungsgerichtshof München in seinem [Beschluss vom 27. April 2022 \(Az. 10 B 21.31403\)](#). Erst ein erfolgreicher Antrag auf Zulassung der Berufung eröffne die prozessrechtliche Möglichkeit, die Berufung als nunmehr statthaftes Rechtsmittel einzulegen, so dass eine unzulässige Berufung nicht in einen fristwahren-den Antrag auf Zulassung der Berufung umgedeutet werden könne.

Griechenland kein sicherer Drittstaat: In einem auf 44 Seiten ausführlich begründeten [Urteil vom 27. April 2022 \(Az. 5 A 492/21.A\)](#) hat das Oberverwaltungsgericht Bautzen festgehalten, dass in Griechenland anerkannte Schutzberechtigte, die alleinstehend, gesund und arbeitsfähig sind, in Griechenland mit ernsthafter Wahrscheinlichkeit über einen absehbaren Zeitraum obdachlos sein werden und grundsätzlich zu befürchten ist, dass sie bei einer Rückkehr nach Griechenland nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Das OVG hat die Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig dementsprechend aufgehoben.

Keine Bedeutung von Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes zur Beurteilung der Menschenrechtsslage: Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes haben nicht die Funktion, Auskunft darüber zu geben, ob Staatsangehörigen eines Landes bei deren Rückkehr in ihre Heimat eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht, so das Ober-

verwaltungsgericht Münster zu Guinea-Bissau in seinem [Beschluss vom 26. April 2022 \(Az. 2 A 1003/21.A\)](#). Das OVG hat seine Ansicht nicht näher begründet, und wengleich ihm zuzugeben ist, dass Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts in der Regel zu abstrakt formuliert sein dürften, kann doch jedenfalls nicht argumentiert werden, dass die (wie auch immer definierte) Funktion eines Berichts ausschlaggebend für seine Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Asylverfahren sein soll.

Anforderungen an Feststellung von Abschiebungsverboten für EU-Staatsangehörige: In seinem [Urteil vom 26. April 2022 \(Az. 21 K 9/22 A\)](#) hat das Verwaltungsgericht Berlin festgehalten, dass die Feststellung von Abschiebungsverboten für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie für dort aufenthaltsberechtigte Staatenlose grundsätzlich nicht in Betracht kommt, weil eine widerlegliche Vermutung dafür bestehe, dass sie in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechte-Charta, der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention behandelt werden. Diese vom Europäischen Gerichtshof bereits für Asylverfahren von Drittstaatsangehörigen im sogenannten Dublin-Verfahren entwickelte Vermutung sei auf Asylverfahren von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie dort aufenthaltsberechtigte Staatenlose zu übertragen. Im entschiedenen Verfahren entschied das VG, dass allein eine vergleichsweise hohe Zuzahlungspflicht für Medikamente in Lettland kein Indiz für objektive systemische Schwachstellen oder Mängel im Gesundheitssystem darstelle und jedenfalls ein HIV-kranker Kläger davon nicht konkret betroffen wäre, weil antiretrovirale Therapien jeder mit HIV infizierten Person unabhängig vom aktuellen Zustand ihres Immunsystems kostenlos zur Verfügung stünden.

Keine Dublin-Überstellung von vulnerablen Personen nach Spanien: Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat mit [Gerichtsbescheid vom 1. April 2022](#) entschieden, dass eine alleinerziehende Mutter und ihre zwei minderjährigen Töchter nicht im Rahmen einer Dublin-Überstellung nach Spanien abgeschoben werden dürfen. Es gebe wesentliche Gründe für die Annahme, dass den Klägerinnen nach einer Überstellung nach Spanien eine menschenrechtswidrige Behandlung drohe, weil Asylverfahren und Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Spanien systemische Schwachstellen aufweisen würden. Die Klägerinnen seien vulnerable Personen, denen in Spanien Obdachlosigkeit drohe, außerdem hätten sie dort voraussichtlich keinen Zugang zu Sozialleistungen.

Systemische Mängel im kroatischen Asylverfahren wegen gewaltsamer Push-Backs: Aus Sicht des Verwaltungsgerichts Braunschweig ([Beschluss vom 25. Februar 2022, Az. 2 B 27/22](#)) bestehen erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass kroatische Behörden durch zwangsweise Rückschiebungen v. a. nach Bosnien-Herzegowina das Recht auf Asylantragstellung gezielt vereiteln und damit gegen das Non-Refoulement-Gebot verstoßen. Kroatische Polizeibeamte übten bei der Durchführung von Push-Backs regelmäßig körperliche und psychische Gewalt gegen Geflüchtete aus, aufgrund der Beteiligung Kroatiens an Kettenabschiebungen

aus anderen EU-Ländern könne nicht ausgeschlossen werden, dass auch Dublin-Rückkehrer aus Deutschland Opfer von Push-Backs werden. Das VG hat dem Eilantrag der Kläger auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage dementsprechend stattgegeben.

3. Aufenthaltsrecht

Atypische Fallkonstellation bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses: Die im Rahmen der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vorzunehmende Abwägung bestehender Ausweisungsinteressen mit widerstreitenden Bleibeinteressen habe sich, um eine insoweit nicht gebotene inzidente umfassende Prüfung einer hypothetischen Ausweisung zu vermeiden, auf ohne Weiteres erkennbare Gesichtspunkte zu beschränken, so das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg in seinem [Beschluss vom 17. Mai 2022 \(Az. 13 ME 113/22\)](#). Stünden dabei schwerwiegenden Ausweisungsinteressen im Sinne des § 54 Abs. 2 AufenthG erkennbar vom Gesetzgeber als besonders schwerwiegend eingeordnete Bleibeinteressen im Sinne des § 55 Abs. 1 AufenthG gegenüber, so sei im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG grundsätzlich vom Bestehen einer atypischen Fallkonstellation auszugehen, die es bereits auf Tatbestandsseite gebiete, vom Vorliegen der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG abzusehen. Der Erreichung des gesetzgeberischen Ziels, Kettenduldungen grundsätzlich zu vermeiden, stehe es entgegen, den Aufenthalt eines Ausländers, bei dem schwerwiegende Ausweisungsinteressen und besonders schwerwiegende Bleibeinteressen einander gegenüberstehen, auf lange Sicht lediglich zu dulden und damit die Ausnahme zur Regel zu machen.

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Durchsuchungsanordnungen nach § 58 AufenthG: Für richterliche Durchsuchungsanordnungen nach § 58 AufenthG ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet, so das Obergerverwaltungsgericht Schleswig in seinem [Beschluss vom 16. Mai 2022 \(Az. 2 W 8/22\)](#). Es handele sich nicht um einen Sachverhalt, der zumindest auch nach dem Landesrecht zu würdigen sei, wie es § 40 Abs. 1 S. 2 VwGO erfordere, vielmehr seien Durchsuchungsanordnungen zum Zwecke der Abschiebung in § 58 AufenthG durch eine spezialgesetzliche Bundesnorm geregelt. Mit § 58 Abs. 10 AufenthG habe der Bundesgesetzgeber auch keine neben der allgemeinen Regelung des § 40 Abs. 1 VwGO gleichrangige eigenständige Zuständigkeitsregelung geschaffen, mit der es im Sinne einer Öffnungsklausel den Ländern jedenfalls ermöglicht werde, bereits bestehende Rechtswegregelungen für Wohnungsdurchsuchungen auf die Durchsuchung nach § 58 Abs. 6 bis 9 AufenthG zu erstrecken.

Beseitigung von Fiktionen und Fortgeltungswirkung durch eine Entscheidung der Ausländerbehörde: Mit [Beschluss vom 12. Mai 2022 \(Az. 13 PA 138/22\)](#) hat das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg festgehalten, dass die Fiktionen bzw. die Fortgeltungswirkung nach § 81 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 Sätze 1 und 3 AufenthG stets nur bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über einen gestellten

Titelerteilungs- oder Titelverlängerungsantrag bestehen und dass selbst aufgrund eines erfolgreichen Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Anfechtungsteils einer Klage gegen die Titelversagung nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. VwGO eine einmal beseitigte Fiktion oder Fortgeltungswirkung nicht wieder auflebe. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung suspendiere nur eine durch die Versagung vollziehbar entstandene Ausreisepflicht und beseitige mithin deren Vollziehbarkeit.

Vorsprachepflicht vor Verteilung unerlaubt eingereister

Ausländer: Die Entscheidung der Ausländerbehörde über die Anordnung oder das Absehen von einer Vorsprachepflichtung nach § 15a Abs. 2 AufenthG hat keinen Einfluss darauf, dass das Verteilungsverfahren durch die die Verteilung veranlassende Behörde im Sinne § 15a Abs. 1 Satz 5 AufenthG und durch die zentrale Verteilungsstelle im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 3 AufenthG durchzuführen ist, so das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seinem [Beschluss vom 12. Mai 2022 \(Az. 13 ME 115/22\)](#). Für die Ausländerbehörde sei das Vorliegen zwingender Gründe im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG nur insoweit von Bedeutung, als dies gemäß § 15a Abs. 2 Satz 2 AufenthG deren Befugnis ausschließe, den Ausländer nach § 15a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu verpflichten, sich zu der Behörde zu begeben, die die Verteilung veranlasst; der Ausschlussgrund des § 15a Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 6 AufenthG greife nur dann ein, wenn die Verpflichtung, sich zu der die Verteilung veranlassenden Behörde zu begeben, sich aufgrund der Eindeutigkeit der Sachlage und des daher fehlenden Aufklärungsbedarfs als bloße Förmerei oder gar Schikane darstelle, insoweit gelte ein vom eigentlichen Verteilungsverfahren abweichender Maßstab.

Keine Zuständigkeit der Ausländerbehörde bei Abschiebung aufgrund einer Abschiebungsanordnung:

In der Fallgestaltung, in der eine Abschiebung allein auf der Grundlage einer vollziehbaren Abschiebungsanordnung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nach § 34a AsylG erfolgen soll, obliegt es allein dem Bundesamt zu prüfen, ob im Sinne des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG weiterhin feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann, so das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seinem [Beschluss vom 10. Mai 2022 \(Az. 13 ME 127/22\)](#). Das Bundesamt habe damit sowohl zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote als auch der Abschiebung entgegenstehende inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse zu prüfen, so dass daneben für eine eigene Entscheidungskompetenz der Ausländerbehörde zur Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG kein Raum verbleibe. Insoweit bestehe eine von der gewöhnlichen Rollenverteilung zwischen Bundesamt und Ausländerbehörde abweichende Gesamtzuständigkeit des Bundesamts, die eine Entscheidung aus einer Hand sichern solle, und zwar nicht nur hinsichtlich bereits bei Erlass der Abschiebungsanordnung vorliegender, sondern auch bei nachträglich auftretenden Abschiebungshindernissen und Duldungsgründen, so dass gegebenenfalls das Bundesamt die Abschiebungsanordnung aufzuheben oder die Ausländerbehörde anzuweisen habe, von deren Vollziehung abzusehen. Anderes gelte unter Berücksichtigung des Gebots der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nur in zeitlich extrem zu-

gespitzten Ausnahmefällen, in denen auf dem dargelegten vorrangigen Rechtsschutzweg eine vorläufige Aussetzung der Abschiebung für den Betroffenen nicht mehr erreichbar sei.

Vermutung eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Ableitung eines EU-rechtlichen Aufenthaltsrechts:

Mit [Urteil vom 5. Mai 2022 \(Rs. C-451/19 und C-532/19\)](#) hat der Europäische Gerichtshof in Anwendung von Art. 20 AEUV (Unionsbürgerschaft) und in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass ein Abhängigkeitsverhältnis, das es rechtfertigen kann, dem drittstaatsangehörigen Elternteil eines minderjährigen Unionsbürgers ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht zuzuerkennen, vermutet wird, wenn der drittstaatsangehörige Elternteil mit dem anderen Elternteil, der Unionsbürger ist, dauerhaft zusammenlebt, und dass dieses Abhängigkeitsverhältnis besteht, wenn ein minderjähriger Unionsbürger gezwungen wäre, das Gebiet der Union zu verlassen, um seinem drittstaatsangehörigen Elternteil zu folgen, der selbst gezwungen wäre, das Gebiet zu verlassen, nachdem seinem anderen minderjährigen Kind, einem Drittstaatsangehörigen, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht verweigert wurde. Der EuGH hat zu diesem Urteil auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

Rücknahme einer Niederlassungserlaubnis nur mit Wirkung für die Zukunft trotz Täuschung möglich:

In zwei Beschlüssen (Az. 4 MB 5/22 und 4 MB 6/22) hat das Oberverwaltungsgericht Schleswig am 4. Mai 2022 laut einer [Pressemitteilung des Gerichts](#) entschieden, dass auch nach einer Täuschung der Behörden das private Bleiberechtsinteresse eines Ausländers gebieten könne, eine Niederlassungserlaubnis nur mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Bei einer solchen Lösung bliebe der Voraufenthalt des Ausländers rechtmäßig und komme eine befristete Aufenthaltserlaubnis wegen nachhaltiger Integration in Betracht. Die in den beiden Verfahren Betroffenen leben seit 1998 in Deutschland, das OVG hat ihre Abschiebung vorerst gestoppt und die Verfahren an die Ausländerbehörde zurückverwiesen.

4. Aufnahmebedingungen

Verfassungsbeschwerde gegen Asylbewerberleistungsgesetz gescheitert:

Mit [Beschluss vom 12. Februar 2022 \(Az. 1 BvR 1576/20\)](#) hat das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, in der der Beschwerdeführer die Versagung von sozialgerichtlichem Eilrechtsschutz in Hinblick auf die Gewährung von höheren Leistungen als nach Regelbedarfsstufe 2 gerügt hatte. Das BVerfG verwies den Beschwerdeführer auf das am Sozialgericht noch anhängige Hauptsacheverfahren, weil er der Leistungsbewilligung nur für einen Monat widersprochen habe, und er nicht dargelegt habe, dass ihm bei Abwarten der Entscheidung im Hauptsacheverfahren ein schwerer und unabwendbarer Nachteil drohe. Kritik am Sozialgericht gibt es allerdings auch, das verkannt habe, dass der Beschwerdeführer einen Leistungsanspruch nicht unmittelbar auf die Verfassung stütze, sondern vielmehr im Rahmen des

einstweiligen Rechtsschutzes die grundrechtlichen Belange in die summarische Prüfung und in eine Güter- und Folgenabwägung eingestellt wissen wollte.

5. Aufenthaltsbeendigung und Haft

EGMR zu inhaftierten Migranten in der Ukraine: Mit einer am [20. Mai 2022 erlassenen vorläufigen Maßnahme](#) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Ukraine aufgefordert, zwei Migranten, die in Mykolajiw in der Nähe der Frontlinie inhaftiert sind, in ein sichereres Gebiet der Ukraine zu bringen. Die Migranten befinden sich offenbar in einer Art Abschiebungshaft, wie aus einem [Bericht von Human Rights Watch vom 6. Mai 2022](#) hervorgeht.

Prozessuale Anforderungen an Antragsänderungen im Beschwerdeverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes: Antragsänderungen sind in Beschwerdeverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in entsprechender Anwendung von § 91 Abs. 1 VwGO und § 264 Nr. 3 ZPO zulässig, wenn sie einer nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts eingetretenen Veränderung der Sach- oder Rechtslage Rechnung tragen, so das Oberverwaltungsgericht Bremen in seinem [Beschluss vom 19. Mai 2022 \(Az. 2 B 89/22\)](#). Daraus folge aber auch, so das OVG, dass ohne Veränderung der Sach- und Rechtslage Antragsänderungen bereits in der ersten Instanz vorgebracht werden müssten. Für die konkrete Verfahrenskonstellation ergebe sich daraus, dass im Beschwerdeverfahren nur dann von einem Antrag auf Untersagung der Abschiebung zu einem Antrag auf Rückholung nach Deutschland übergegangen werden kann, wenn die Abschiebung nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts stattgefunden hat.

Rechtswidrige Inhaftierung durch Vereitelung der Teilnahme eines Rechtsanwalts an Haftanhörung: Mit [Beschluss vom 25. April 2022 \(Az. XIII ZB 50/21\)](#) hat der Bundesgerichtshof erneut festgehalten, dass die Vereitelung der Teilnahme des Bevollmächtigten eines Betroffenen an der Haftanhörung die Haft ohne Weiteres rechtswidrig macht. In dem entschiedenen Verfahren hatte das Haftgericht den Verfahrensbevollmächtigten erst am Tag der Anhörung telefonisch über den Anhörungstermin in Kenntnis gesetzt und die Anhörung ohne ihn durchgeführt.

Rechtswidrige Wohnungsdurchsuchungen bei Abschiebungsversuchen: Das Verwaltungsgericht Dresden hat einem [Bericht](#) zufolge mit Urteil vom 7. April 2022 Wohnungsdurchsuchungen bei Abschiebungsversuchen in Dresden für rechtswidrig erklärt. Die Polizei hatte sich [anscheinend](#) auf das Betretensrecht aus § 58 Abs. 5 AufenthG berufen, aber auch von vornherein vorgehabt, aktiv nach der abzuschiebenden Person zu suchen. Dies, so das VG, sei nach der maßgeblichen ex-ante-Sicht als Durchsuchung einzustufen, deren Voraussetzungen jedoch nicht vorgelegen hätten.

Anforderungen an Mitteilung der Bestellung als Rechtsanwalt: Das Haftgericht muss einen Verfahrensbevollmächtigten zum Anhörungstermin in einer Abschiebungshaftsa-

che nur laden, wenn der Bevollmächtigte in dem Verfahren zur Entscheidung über den Haftantrag der beteiligten Behörde seine Bestellung angezeigt oder der Betroffene von der Bestellung Mitteilung gemacht hat, so der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 5. April 2022 \(Az. XIII ZB 22/21\)](#). Eine solche Mitteilung sei nicht entbehrlich, wenn der Verfahrensbevollmächtigte den Betroffenen in einem vorhergehenden ausländerrechtlichen Verfahren vertreten hat, denn dabei handele es sich um ein anderes Verfahren, das vor einem anderen Gericht geführt werde, so dass sich die Vollmacht auf das Freiheitsentziehungsverfahren nicht erstrecke.

Anforderungen an Haftbegründung bei Sammelabschiebung: Mit [Beschluss vom 5. April 2022 \(Az. XIII ZB 41/21\)](#) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass eine Behörde sich gerade in der Sondersituation der Coronavirus-Pandemie ermessensfehlerfrei für eine Rückführung mit Sammelchartern entscheiden durften, auch wenn dies zu längerer Abschiebungshaft führte, dass die Behörde aber bei einer Haftdauer von knapp 12 Wochen hätte prüfen müssen, ob eine frühere unbegleitete Flugüberstellung möglich gewesen wäre.

Anforderungen an Abschiebungsandrohung in Abschiebungshaft: Ist ein Ausländer unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist oder auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden, ist die Ausländerbehörde nicht verpflichtet, dem Ausländer die Abschiebungsandrohung in Form eines Standardformulars mit Erläuterungen gemäß § 77 Abs. 3 Satz 5 AufenthG zu übergeben, so der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 5. April 2022 \(Az. XIII ZB 18/21\)](#). Die Ausländerbehörde könne auch nach § 77 Abs. 3 Satz 1 bis 3 der Vorschrift vorgehen, in diesem Fall habe sie dem Ausländer (nur) auf einen entsprechenden Antrag hin eine mündliche oder schriftliche Übersetzung der Abschiebungsandrohung zur Verfügung zu stellen. Dieses Vorgehen sei mit den Anforderungen der EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG vereinbar.

Sachaufklärungspflicht des Gerichts bei parallelen Rechtsmitteln gegen Abschiebungshaft: Hat in einer Haftsache das Beschwerdegericht über eine Beschwerde gegen die Anordnung von Abschiebungshaft entschieden und den Sachverhalt dabei aufgeklärt, darf es eine Beschwerde im Haftaufhebungsverfahren nach § 426 FamFG ohne weitere Sachverhaltsklärung zurückweisen, so der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 22. März 2022 \(Az. XIII ZB 6/21\)](#).

Pauschale Angaben zur Haftdauer machen Haftantrag unzulässig: Die pauschale Aussage in der Begründung eines Antrags auf Anordnung von Abschiebungshaft, der betroffene Ausländer werde „umgehend auf die nächste Maßnahme nach Bosnien und Herzegowina“ gebucht, reiche nicht aus, um die beantragte Haftdauer zu erklären, so der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 22. März 2022 \(Az. XIII ZB 84/20\)](#). Dem Haftantrag sei bereits nicht zu entnehmen, was unter einer solchen „nächsten Maßnahme“ zu verstehen sei.

Rechtswidrige Abschiebungshaft nach Vereitelung der Teilnahme des Verfahrensbevollmächtigten: Informiert ein Haftgericht in einer Transitaufenthaltssache (§ 15 Abs. 6, 5 AufenthG) den Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen lediglich zwei Stunden vor dem Anhörungstermin über den bevorstehenden Termin und ist bis zum Termin keinerlei Rückmeldung des Bevollmächtigten eingegangen, darf das Gericht den Termin nicht ohne den Bevollmächtigten durchführen und wird die in ihm angeordnete Haft rechtswidrig, weil darin eine Vereitelung der Teilnahme des Bevollmächtigten zu sehen ist, so der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 22. März 2022 \(Az. XIII ZB 11/20\)](#). Der BGH modifiziert mit diesem Beschluss seine bisherige Rechtsprechung zu den Erfordernissen der Beteiligung von Verfahrensbevollmächtigten in Transitaufenthaltssachen (s. etwa [Beschluss vom 31. Januar 2012, Az. V ZB 117/11](#)).

Keine rechtswidrige Abschiebungshaft bei unbekanntem Ermittlungsverfahren: Erfolgt ein Hinweis auf Ermittlungsverfahren gegen einen Betroffenen erst im Beschwerdeverfahren, und erst, nachdem der Betroffene rücküberstellt oder sonst abgeschoben wurde, so braucht das Beschwerdegericht einem solchen Hinweis nicht weiter nachzugehen, so der BGH in seinem [Beschluss vom 22. März 2022 \(Az. XIII ZB 17/20\)](#).

Nachholung rechtlichen Gehörs in Abschiebungshaftsachen: Mit [Beschluss vom 22. Februar 2022 \(Az. XIII ZB 74/20\)](#) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass in Abschiebungshaftsachen im Abhilfeverfahren eine erneute Anhörung durchgeführt werden muss, wenn das Gericht zuvor unter Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens eine Haftanordnung im Hauptsacheverfahren erlassen hat, anstatt wie geboten lediglich vorläufig über die Freiheitsentziehung zu entscheiden, und sich in der Folge ein Rechtsanwalt für den Betroffenen meldet. Im entschiedenen Verfahren hatte der Betroffene im erstinstanzlichen Anhörungstermin geäußert, dass er einen Rechtsanwalt hinzuziehen und die Benennung des Rechtsanwalts nachholen wolle. Dies könnte so zu verstehen sein, dass der Betroffene auf sein Recht auf anwaltlichen Beistand verzichten wolle, könnte aber auch so zu verstehen sein, dass er eine Anhörung nur im Beisein eines Rechtsanwalts wünsche. Das Amtsgericht habe den Willen des Betroffenen aber nicht aufgeklärt, darum sei zur Sicherung des Rechts auf ein faires Verfahren zu vermuten, dass ihm der Zugang zu einem Anwalt verwehrt wurde.

Unzulässiger Haftantrag bei offensichtlichen Widersprüchen: Ein Antrag auf Anordnung von Abschiebungshaft entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen und ist unzulässig, wenn die antragstellende Behörde Haft für eine Dauer von bis zu sechs Wochen beantragt, gleichzeitig aber in der Begründung ihres Antrags ausführt, dass bereits die Bearbeitung des Antrags auf Luftabschiebung einschließlich der Organisation des Flugs möglicherweise einige Monate in Anspruch nehmen werde, so der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 22. Februar 2022 \(Az. XIII ZB 124/19\)](#). Die pauschale Behauptung der Behörde, eine Abschiebung sei innerhalb der beantragten Haftdauer möglich, vermöge die fehlende nachvollziehbare Darstellung der einzelnen für die Durchführung der Abschiebung notwendigen Schritte und

ihres jeweiligen voraussichtlichen Zeitaufwands nicht zu ersetzen.

6. Sonstiges

(Keine) Auslagererstattung nach erledigter Verfassungsbeschwerde: Erledigt sich eine Verfassungsbeschwerde, weil die zuständige Behörde den angegriffenen Verwaltungsakt während des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht aufhebt, hängt die Anordnung der Auslagererstattung zugunsten des Beschwerdeführers davon ab, aus welchem Grund und mit welcher Motivation die Behörde gehandelt hat, so das BVerfG in seinem [Beschluss vom 25. April 2022 \(Az. 2 BvR 2255/21\)](#). Eine Auslagererstattung komme in Anwendung von § 34a Abs. 3 BVerfGG in Betracht, wenn die öffentliche Gewalt von sich aus den mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Akt beseitigt oder der Beschwerde auf andere Weise abhilft, weil in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass sie deren Begehren selbst für berechtigt erachtet hat. Im entschiedenen Verfahren war dies nicht aufzuklären, weil der Beschwerdeführer selbst keine Angaben gemacht hatte und der für ihn positive Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, in dem ihm die Flüchtlingeigenschaft zuerkannt wurde, keine inhaltliche Begründung enthielt, so dass das BVerfG die Anordnung der Auslagererstattung ablehnte.

Gegenstandswert bei aufenthaltsrechtlicher Verfassungsbeschwerde: Mit [Beschluss vom 26. April 2022 \(Az. 2 BvR 1432/21\)](#) hat das Bundesverfassungsgericht in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren einen Gegenstandswert von 10.000 Euro festgesetzt und zur Rechtfertigung der Überschreitung des Mindestgegenstandswerts von 5.000 Euro ausgeführt, dass das Verfahren in Zusammenhang mit der drohenden Abschiebung des Beschwerdeführers stand, die ihn für ungewisse Dauer von seinen Kindern getrennt und eine erhebliche Grundrechtsverletzung bedeutet hätte. Das Verfahren hätte außerdem einen erhöhten Grad an Komplexität aufgewiesen und habe über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, da es dem Gericht Anlass gegeben habe, die Maßstäbe zu spezifizieren, nach denen die Trennung eines Elternteils von seinen Kindern zur Durchführung eines Visumverfahrens verfassungsrechtlich zulässig sei.

17 Millionen Euro Kosten für Asylgerichtsverfahren: Medienberichten zufolge hat das Bundesinnenministerium eine Anfrage der Linksfraktion im Rahmen der (nicht-öffentlichen) Haushaltsberatungen des Bundestags zu den Kosten für Asylgerichtsverfahren dahingehend beantwortet, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Jahr 2021 wegen verloren gegangener Asylgerichtsverfahren fast 17 Millionen Euro zahlen musste. Im laufenden Jahr seien bis Ende April bereits 5,9 Millionen Euro Kosten angefallen. Es dürfte sich bei diesen Kosten um die Anwaltskosten der betroffenen Schutzsuchenden handeln, die die Bundesrepublik erfolgreichen Klägerinnen und Klägern erstatten muss. Im Regelfall, so die Medienberichte, entstünden dem BAMF Kosten in Höhe von 925,23 Euro pro in erster Instanz verlorener Klage.

EU-Gericht weist Klage gegen Frontex ab: Das Gericht der Europäischen Union hat mit [Beschluss vom 7. April 2022 \(Rs. T-282/21\)](#) eine Klage gegen die EU-Agentur Frontex als unzulässig abgewiesen. In ihrer [im Mai 2021 eingereichten Klage](#) hatten zwei Schutzsuchende vorgetragen, dass sie mehrfach von griechischen Push-Backs in der Ägäis betroffen gewesen seien und dass Frontex deswegen gemäß Art. 46 Abs. 4 der EGKW-Verordnung ([Verordnung \(EU\) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die europäische Grenz- und Küstenwache](#)) verpflichtet gewesen sei, seine Aktivitäten in der Ägäis einzustellen, dies aber rechtswidrig unterlassen habe. Die EGKW-Verordnung sieht in ihrem Art. 46 Abs. 4 in der Tat vor, dass Frontex seine Tätigkeit einstellt, wenn der Frontex-Exekutivdirektor der Auffassung ist, dass im Zusammenhang mit der Tätigkeit schwerwiegende oder voraussichtlich weiter anhaltende Verstöße gegen Grundrechte und Verpflichtungen des internationalen Schutzes vorliegen.

Diese Kriterien spielten in der Entscheidung des EU-Gerichts jedoch gar keine Rolle, weil es die Klage bereits aus prozessrechtlichen Gründen als unzulässig betrachtete. Die Kläger hatten eine Untätigkeitsklage gemäß Art. 265 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erhoben, in dem gemäß Art. 265 Abs. 2 AEUV obligatorischen Vorverfahren hatte sich der Frontex-Exekutivdirektor jedoch aus Sicht des EU-Gerichts in seiner Stellungnahme ausreichend zu den erhobenen Vorwürfen geäußert (und sie zurückgewiesen), so dass statt der Untätigkeitsklage gemäß Art. 265 AEUV eine Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263 AEUV hätte erhoben werden müssen, was die Kläger jedoch nicht getan hätten. Dem Argument der Kläger, dass die Stellungnahme des Frontex-Exekutivdirektors zu unbestimmt sei und damit gar keine „Stellungnahme“ im Sinne von Art. 265 Abs. 2 AEUV darstelle, schloss sich das EU-Gericht nicht an.

Die Kläger wollten Frontex wohl nicht zuletzt zu einer solchen inhaltlichen Auseinandersetzung mit ihren Vorwürfen zwingen, wie dies auch aus ihrem [im Januar 2022 eingereichten Schriftsatz](#) deutlich wird. Dieser Versuch ist zunächst gescheitert, aber immerhin haben die Kläger erreicht,

dass Frontex die Kosten seiner Verteidigung selbst tragen muss. Eine [weitere, im März 2022 eingebrachte Klage gegen Frontex](#) ist außerdem bereits auf dem Weg.

Grundrechtsverletzung durch unterlassene EuGH-Vorlage im Auslieferungsverfahren: Mit [Beschluss vom 30. März 2022 \(Az. 2 BvR 2069/21\)](#) hat das Bundesverfassungsgericht einer Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm stattgegeben, das eine Auslieferung des zuvor in Italien als Flüchtling anerkannten Beschwerdeführers in die Türkei für zulässig erklärt hatte. Der Beschwerdeführer hatte unter anderem vorgetragen, dass er in der Europäischen Union als Flüchtling anerkannt sei und darauf vertrauen dürfe, dass ihn Italien und die Bundesrepublik Deutschland vor „unsauberen Verfahrensweisen“ in der Türkei schützen.

Das OLG hätte, so das BVerfG, nicht ohne ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof entscheiden dürfen, weil die Frage, ob die bestandskräftige Anerkennung des Beschwerdeführers als Flüchtling durch die italienischen Behörden für das Auslieferungsverfahren in Deutschland aufgrund der unionsrechtlichen Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung nationalen Rechts verbindlich sei und damit einer Auslieferung in die Türkei zwingend entgegenstünde, im entschiedenen Verfahren entscheidungserheblich sei. Diese Frage sei im Schrifttum umstritten und in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bislang noch nicht geklärt.

Vor diesem Hintergrund hätte das Oberlandesgericht nicht von einer richtigen Anwendung des Unionsrechts ausgehen können, die derart offenkundig sei, dass für vernünftige Zweifel kein Raum bliebe, sondern hätte sich vielmehr mit den unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten auseinandersetzen und das Absehen von einer Vorlage an den Gerichtshof näher begründen müssen. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG sei, wie hier, verletzt, wenn das letztinstanzliche Hauptsachegericht den ihm in solchen Fällen notwendig zukommenden Beurteilungsrahmen in unvertretbarer Weise überschreite.